

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und
der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für die
Diplom-Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 07 .07.2006

Neufassung der Amtlichen Mitteilungen im Verkündungsblatt vom 18.05.2001, Nr. 45 und 104

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung
- § 3 Kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Wiederholung der Teilnahme am Verfahren
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für die Diplom-Studiengänge Produktdesign und Kommunikationsdesign setzt gemäß § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine studiengangbezogene besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 66 Absatz 2 HG nachweist.

- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine studiengangbezogene besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Das Ziel des Verfahrens ist es, eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung sowie Ernsthaftigkeit bei der vorbereitenden Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Berufsbild festzustellen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerber, die ein Studium in den Studiengängen Kommunikationsdesign beziehungsweise Produktdesign an der Fachhochschule Düsseldorf annehmen wollen, einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Hierzu muss das vom Fachbereich Design im Internet (http://www.fh-duesseldorf.de/fachbereiche/FB2_design/studieninhalt/index.html) veröffentlichte Bewerbungsformular oder der anzufordernde Bewerbungsvordruck ausgefüllt bis zum 1. Februar im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung beziehungsweise der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung besteht aus drei Teilen:

(a) Arbeitsproben

In freier Wahl der für die zweidimensionale und dreidimensionale Bearbeitung zur Verfügung stehenden Darstellungsmedien müssen zehn Arbeiten eigenständig erstellt werden, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeiten sollen die gestalterische Qualität und Intensität in der Umsetzung selbstgestellter Themen in visuellen Formulierungen vermittelt und ablesbar gemacht werden. Die Arbeitsproben müssen zur Präsentation und dem Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Bewertet werden die eigenständige Auswahl des Themas, die gestalterische Qualität der Umsetzung des Themas in die visuelle Formulierung und die Fähigkeiten der Wahrnehmung, der Vorstellung und der Darstellung.

(b) Hausaufgabe

Nach Eingang der Bewerbung wird per E-Mail oder, auf Anfrage vom Fachbereich bis 14. Februar des Jahres das Thema einer Hausaufgabe zugesandt. Das Thema der Hausaufgabe wird jedes Jahr neu formuliert. Erwartet wird die visuelle Umsetzung einer persönlichen Interpretation der Aufgabenstellung mittels selbstgewählter zwei- und/oder dreidimensionaler Medien. Die Aufgabe muss selbstständig bearbeitet werden. Die Bearbeitung muss zirka vier Wochen später bis zum Termin für die Präsentation und das Kolloquium abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Hausaufgabe muss zur Präsentation und zum Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Die Bearbeitung dieser Aufgabe soll Einsicht geben in die Fähigkeit des Bewerbers, in welchem Maße er gestalterische Probleme erkennen sowie gestalterische Lösungswege finden und aufzeigen kann. Weitere Bewertungskriterien sind die Fähigkeiten der Wahrnehmung, der Vorstellung und der Darstellung.

(c) Präsentation und Kolloquium

Der Bewerber wird zur Präsentation seiner Arbeitsproben und der Hausaufgabe per E-Mail oder per Post eingeladen. Der Termin für die Präsentation und das Kolloquium wird mit der Versendung des Themas der Hausaufgabe mitgeteilt. In der Regel liegt dieser Termin vier

Wochen nach Erhalt des Themas der Hausaufgabe. Die Präsentation mit dem Kolloquium dauert bis zu 15 Minuten. Im Rahmen des Kolloquiums werden die vom Bewerber präsentierten Arbeiten in einem Gespräch mit der Kommission erörtert. Anschließend werden diese Arbeiten und das Kolloquium von der Kommission bewertet. Bewertet werden die Fähigkeiten der Präsentation und Interpretation der eigenen Arbeiten.

- (4) Die in 3c vorgelegten Arbeiten aus 3a und 3b müssen direkt nach Abschluss des Kolloquiums vom Bewerber wieder mitgenommen werden. Die Fachhochschule Düsseldorf übernimmt für die zurückgelassenen Arbeiten keine Aufbewahrungspflicht und keine Haftung.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden vom Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf für jeden Studiengang eine oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei hauptamtlich Lehrende, davon mindestens zwei Professoren, die vom Fachbereichsrat gewählt werden, an. Ein von der Fachschaft zu benennender Student soll bei dem Feststellungsverfahren anwesend sein. Dieser ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Bewertung

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Eignungsfeststellungsteile Arbeitsproben (§ 2 Absatz 3a), Hausaufgabe (§ 2 Absatz 3b) und Präsentation mit Kolloquium (§ 2 Absatz 3c) zu bewerten.
- (2) Die drei Eignungsfeststellungsteile (§ 2 Absatz 3a bis 3c) sind getrennt mit Noten (1,0 – 5,0) zu bewerten. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden. Es wird nicht gerundet.
- (3) Alle drei Teile der Eignungsfeststellung werden zu je 1/3 in die Gesamtbewertung eingebracht. Voraussetzung für das Feststellen der Eignung oder Begabung ist, dass jeder der drei Teile mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- (4) Das Ergebnis der Feststellung richtet sich nach folgender Gesamtbewertung:

1,0 - 1,7:	die studiengangbezogene besondere künstlerisch-gestalterische Begabung ist festgestellt.
1,8 - 4,0:	die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ist festgestellt.
schlechter als 4,0:	die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ist nicht festgestellt.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung ersichtlich sein müssen. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewerber die Niederschrift bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird dem Studienbewerber innerhalb zwei Wochen nach dem Kolloquium vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung der Teilnahme am Feststellungsverfahren

Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder studiengangbezogene besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zu Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 8 Geltungsdauer und Anerkennung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität / Gesamthochschule oder an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Kommunikationsdesign beziehungsweise Produktdesign getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern können auf Antrag ganz oder teilweise vom Prüfungsausschuss für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Diplom-Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 19.04.2000, 10.11.2004 und 17.05.2006 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 04.07.2006.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Krause', written in a cursive style.

Düsseldorf, den 07.07.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause